

Selbstverpflichtung

Es wird durch die Organisationsstruktur und interne Verfahren sichergestellt, dass

- a. das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz nicht unter dem Einfluss von anderen Personen als Verbrauchern steht, insbesondere nicht unter dem Einfluss von Unternehmern, die ein wirtschaftliches Interesse an Verbandsklagen nach der Richtlinie (EU) 2020/1828 haben, und
- b. Konflikte zwischen den Interessen Dritter, die Verbandsklagen nach der Richtlinie (EU) 2020/1828 aus wirtschaftlichem Interesse finanzieren, und den mit den finanzierten Klagen verfolgten Verbraucherinteressen vermieden werden.

Die Auswahl der Verbandsklage-Verfahren beruht ausschließlich auf einer sorgfältigen Analyse der faktischen und rechtlichen Aspekte eines jeden Falles durch unser Team Kollektiver Rechtsschutz. Einzig diesem Team obliegt in Abstimmung mit der Vorstandschaft die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens. Das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V (ZEV) verfolgt nur Klagen, die nach unserer Einschätzung Aussicht auf Erfolg haben.

Das ZEV nimmt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben – insbesondere aufgrund der Richtlinie EU 2020/1828 - ausschließlich Mittel der öffentlichen Finanzierung an. Es übt seine Tätigkeit unabhängig und ausschließlich im Interesse der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher aus.

Sollte es dennoch zu Situationen kommen, in denen das Risiko einer Einflussnahme oder eines Interessenkonflikts möglich erscheint, wird dies intern dokumentiert und Abhilfe geschaffen. Das ZEV hat eine Risikoanalyse durchgeführt und Abhilfemaßnahmen für denkbare Szenarien festgelegt. Hierfür sind jeweils zwei Stellen als verantwortlich hinterlegt, sodass die Einhaltung nach dem Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist. Der Verwaltungsrat hat ein Recht auf Einsicht in die entsprechende Dokumentation, um die Einhaltung dieser Selbstverpflichtung überwachen zu können, § 10 der Vereinssatzung.

Kehl am Rhein den 02.12.2024

Christian Tiriou
Vorstand



Jakob Thevis
stellv. Vorstand

